



17. - 20. Januar 2024, Palexpo - Genève

Programm und Reglement der Veranstaltung

1. Zeitplan für Ankunft und Abgang der Tiere

Montag	15. Januar	18.00 - 06.00 Uhr	Auffuhr der Tiere
Dienstag	16. Januar	10.00 - 14.00 Uhr	Auffuhr der Tiere
Mittwoch	17. Januar	14.00 Uhr	Showmanship
Donnerstag	18. Januar	09.00 - 12.00 Uhr	Rinder : Simmental - SwissFleckvieh - Montbéliarde-Original Braunvieh
		12.00 - 17.00Uhr	Kühe : Simmental - Swiss Fleckvieh – Montbéliarde und Original Braunvieh
		19.30 Uhr	Jersey
Freitag	19. Januar	08.30 - 11.00 Uhr	Red-Holstein, Rinder
		11.00 - 13.30 Uhr	Brown Swiss, Rinder
		13.30 - 17.00 Uhr	Red-Holstein, Kühe
		17.00 - 21.00 Uhr	Brown Swiss, Kühe
		21.00 Uhr	Eurotop Sale
Samstag	20. Januar	09.00 - 12.30 Uhr	Holstein, Rinder
		13.00 Uhr	Holstein, Kühe, gefolgt vom Championat der Jungkühe
		17.00 Uhr	Holstein, Kühe
Sonntag	21. Januar	ab 5.00 Uhr	Abfuhr der Tiere

EINE VORZEITIGE ABFUHR (VOR SONNTAG 5.00 UHR) IST NICHT GESTATTET

2. Teilnahmebedingungen

- Reihenfolge der Wettbewerbe: SI-SF-MO-OB-JERSEY-RH-HO-BS. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Wettbewerben ist die Zugehörigkeit der Tiere zum jeweiligen nationalen oder internationalen Verband.
- Wettbewerb Red Holstein: Teilnahmeberechtigt sind ausschliesslich rote und dem jeweiligen nationalen oder internationalen Verband zugehörnde Tiere.

3. Bedingungen zur Vorführung der Tiere

- Für sämtliche Tiere muss ein **gültiges Begleitdokument** vorliegen, in dem alle Punkte ausgefüllt sind. Unter Punkt 5 ist auch anzugeben, ob eine medikamentöse Behandlung im Gang ist oder nicht.
- Sämtliche Tiere aus einem Schweizer Betrieb müssen 2 Ohrenmarken tragen. Verlorene Ohrmarken sind sofort zu ersetzen.



4. Sanitarische Bedingungen

ACHTUNG : GEMÄSS INTERNATIONALEN VORSCHRIFTEN KANN EINE VERGESSENE BLUTENTNAHME NICHT MEHR VOR ORT NACHGEHOLT WERDEN! DIE BETROFFENEN TIERE WERDEN AUSNAHMSLOS ZURÜCKGEWIESEN.

- a. 1.. Für die Tiere muss eine Laborbestätigung darüber vorliegen, dass sie innerhalb der letzten 30 Tage vor der Veranstaltung einer Blutserumuntersuchung auf IBR/IPV mit negativem Befund unterzogen worden sind. Das heisst, die Blutuntersuchung muss frühestens am 17. Dezember 2023 durchgeführt worden sein.
2. Für die Tiere muss eine Laborbestätigung darüber vorliegen, dass sie innerhalb der letzten 30 Tage vor der Veranstaltung einer Blutserumuntersuchung auf BVD mit negativem Befund unterzogen worden sind. Das heisst, die Blutuntersuchung muss frühestens am 17. Dezember 2023 durchgeführt worden sein.
3. Die Tiere müssen mit der Bestätigung begleitet sein, dass der Betrieb BVD-frei ist. Dieses Dokument muss DARF NICHT ÄLTER SEIN ALS 2 TAGE ALT. Die entsprechenden. Dokumente müssen vorgezeigt werden.

Es dürfen nur Tiere eingeladen werden, wenn alle Dokumente aller Tiere auf ihre Richtigkeit geprüft worden sind. Die Dokumente müssen also im Besitz des Chauffeurs des Transportfahrzeuges sein.

- b. Die Tiere müssen flechtenfrei sein.
- c. Die SWISS EXPO stellt einen tierärztlichen Bereitschaftsdienst zur Verfügung.
- d. Zu beachten: Die Kennnummer eines Tiers muss vollständig sein (12-stellig):
Artikel 3, Ziffern a und b,
Artikel 4, Ziffer a.
- e. Sämtliche während der Veranstaltung vorgenommenen Behandlungen sind in ein bei der Informationsstelle der Veranstaltung erhältlich Behandlungsjournal einzutragen. Beim Abgang der Tiere am Sonntag muss das durch den Organisator ausgestellte Begleitdokument bezüglich eventuell im Gang befindlicher medikamentöser Behandlungen durch den Tierhalter gegengezeichnet werden. Das Organisationskomitee der SWISS EXPO lehnt jegliche Haftung ab.

5. Fütterung

- a. Jeder Züchter ist für die Fütterung seiner Tiere verantwortlich. Vor Ort kann gutes Belüftungs-Heu gekauft werden.

6. Melken

- a. Eine zentrale Melkanlage wird nicht mehr zur Verfügung stehen. Jeder muss über eine eigene Melkanlage verfügen (Pumpe plus Standeimer). Eine Waschanlage wird jedoch zur Verfügung gestellt, um eine einwandfreie Hygiene zu gewährleisten.
- b. Die Züchter sind für das Melken ihrer Tiere verantwortlich.



7. Antibiotika

- a. Jede Kuh, die mit Antibiotika behandelt wird, muss identifiziert werden, um ihre Milch in einem dafür vorgesehenen Tank zu isolieren.
- b. Während der gesamten Veranstaltung werden systematisch stichprobenmässige Kontrollen durchgeführt.

8. Transport und Offenstallhaltung

- a. Der Tiertransport muss den Vorschriften des Tierschutzgesetzes entsprechen.
- b. Sie verpflichten sich, die Anweisungen für das Abstellen von Fahrzeugen zu befolgen.
- c. Das Ausladen der Tiere darf nur in dem dafür vorgesehenen und entsprechend ausgeschilderten Bereich erfolgen.
- d. Die Standreinhaltung ist Aufgabe jedes einzelnen Züchters (Das ist Ihre Visitenkarte!).

9. Clippen

Sie ist Sache jedes Züchters.

10. Kleidung

Weisse Hose erforderlich, Hemd nach Wahl.

11. Anmeldegebühr und Gültigkeit der Anmeldung

- a. Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200.00 für das erste und CHF 150.00 für folgende Tieren.
- b. Die Rechnung erhalten Sie nach dem 10. Dezember. Sie muss vor der Ausstellung bezahlt sein.

12. Versicherung

- a. Die SWISS EXPO übernimmt keine Haftung für Unfälle, Krankheit, Diebstahl usw., die den Besitzern, den Züchtern oder den Tieren während des Transports oder der Ausstellung widerfahren können. Gegenüber dem Publikum ist die SWISS EXPO ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftbar.

13. Verschiedenes

a. Kapazität an Anbindeplätzen

Die Anmeldungen der Tiere werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens entgegengenommen. Diese Reihenfolge wird berücksichtigt, wenn die Kapazität an Anbindeplätzen ausgeschöpft ist. Ausschlaggebend ist dabei das Datum der Überweisung der Anmeldegebühr.



b. Pflichten und Verantwortung der Züchter

Die Züchter verpflichten sich, während der Ausstellung die Ordnung zu wahren und sich in jeder Hinsicht an die offiziellen Anordnungen zu halten. Die Aussteller haften für die von ihnen oder ihren Angestellten verursachten Schäden.

c. Reglement der ASR

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Züchter, sich während der Ausstellung strikt an die Bestimmungen des ASR-Reglements über die Vorbereitung und die Vorführung der Tiere zu halten.

d. Streitfälle

Die SWISS EXPO und die Züchter erklären sich damit einverstanden, dass für sämtliche Streitfälle in Bezug auf die Auslegung des vorliegenden Reglements ausschliesslich die Gerichte zuständig sind.

e. Abänderung des Reglements

Das Organisationskomitee kann das vorliegende Reglement jederzeit ergänzen oder abändern.

f. Schlussbestimmungen

Die Organe der SWISS EXPO mischen sich in keiner Weise in Streitigkeiten zwischen den Ausstellern und deren Personal ein.

Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann oder frühzeitig beendet werden muss, so haben die Aussteller kein Anrecht auf Schadenersatz oder auf Rückerstattung der Anmeldegebühren.

Nur das auf Französisch veröffentlichte Reglement gilt.

Durch das Einhalten der Vorschriften des vorliegenden Reglements tragen die Aussteller zum reibungslosen Ablauf der Veranstaltung bei.

Les Verrières, den 21. November 2023

SWISS EXPO